



## **Merkblatt: Bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt**

### **1. Ausgangslage**

Das Betreiben eines Zweirad-Sharing-Systems<sup>1</sup> im öffentlichen Raum kann eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken gemäss § 10 NÖRG darstellen.

Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als Nutzung zu Sonderzwecken zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Grösse und Ausmass eines Zweirad-Sharing-Systems ist dieses nicht mehr gemeinverträglich und deshalb bewilligungspflichtig.

Zweirad-Sharing-Angebote mit geringen Systemgrössen können hingegen unter Einhaltung bestimmter Regeln als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, für die keine Bewilligung erforderlich ist.

### **2. Voraussetzungen für bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum**

Im Folgenden wird definiert, welche Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum des Kanton Basel-Stadt als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden und somit bewilligungsfrei sind. Gleichzeitig formuliert der Kanton Basel-Stadt Regeln zur Sicherstellung der Gemeinverträglichkeit, die durch die Anbieter solcher Systeme zu erfüllen sind.

Der Kanton Basel-Stadt behält sich bei veränderten Umständen vor, die Nutzung des öffentlichen Raums durch Zweirad-Sharing-Systeme neu zu beurteilen und sie je nach der dazumaligen Situation für bewilligungspflichtig zu erklären.

#### **2.1 Regeln für die Benutzung der Allmend**

- Pro Anbieter dürfen im Mittel bis zu 200 Velos/veloähnliche Sharing-Fahrzeuge (wie z.B. E-Trottinetts) zeitgleich im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abgestellt werden. Zusätzlich dürfen Anbieter bis zu 50 Motorroller oder 40 mehrspurige Fahrzeuge (wie z.B. dreirädrige Kleinmotorräder, motorisierte Rollstühle) im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abstellen.
- Öffentliche Veloabstellanlagen/Parkflächen dürfen durch Sharing-Fahrzeuge nicht überdurchschnittlich stark belegt werden. Richtwert: 1-2 Fahrzeuge pro Anbieter und Anlage.
- Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos/veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen eines Anbieters gestattet. Richtwert: Maximal 2 Fahrzeuge pro Anbieter und Standort.
- Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge weder Durchgänge blockieren noch den Verkehrsfluss behindern oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Im Widerhandlungsfall werden die Fahrzeuge ohne Vorwarnung (wie bei Privaten auch) abgeschleppt.

<sup>1</sup> Darunter zu verstehen sind Sharing-Angebote von Fahrzeugen, wie beispielsweise Velos/Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder, E-Trottinette.

